

Kostenregelung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderates der Stadt Waiblingen hat am 17.06.1993 folgende Kostenregelung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Kostenpflichtige Einsätze

- (1) Die Stadt Waiblingen verlangt für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen Ersatz von Kosten, für die nach § 36 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg eine Kostenersatzforderung möglich ist.
- (2) Kostenersatz wird auch verlangt bei Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr für Feuersicherheitswachen, bei Überlandhilfeleistungen und bei Amtshilfe.
- (3) Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz sind die in Abschnitt II aufgeführten Kostensätze. Der Kostenersatz für Überlandhilfeleistungen und Amtshilfe richtet sich nach § 27 Feuerwehrgesetz.

II. Kosten

§ 2 Kostensätze

- (1) Soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach § 3 entsprechend dem Zeitaufwand, Art und Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und des Personals berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen wird jede angefangene Stunde voll berechnet.
- (3) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Kosten, Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung), sind diese nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zusätzlich zu erstatten. Bei Amtshilfeleistungen werden nur die tatsächlich entstandenen Auslagen nach § 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetz festgesetzt.

§ 3 Verzeichnis der Kostensätze

(1) Personalkosten	28,--DM/Stunde
(2) Fahrzeuge	
2.1 Tanklöschfahrzeuge, Löschfahrzeuge	99,--DM/Stunde
2.2 Mannschaftstransportwagen	38,--DM/Stunde
2.3 Einsatzleitwagen	56,--DM/Stunde
2.4 Rüstwagen	262,--DM/Stunde
2.5 Drehleiter	458,--DM/Stunde
2.6 Schlauchwagen	106,--DM/Stunde

§ 4 Feuersicherheitsdienst

- (1) Für den Feuersicherheitsdienst im Bürgerzentrum, den städtischen Hallen und anderen großen Veranstaltungsräumen, bei Versammlungen, Ausstellungen, Märkten usw. werden je Feuerwehrangehörigen die in § 5 der Satzung über Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen festgelegten Stundensätze berechnet.
- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen können Feuerwehrfahrzeuge unter Berechnung der Fahrkosten bereitgestellt werden.

§ 5 Kostenbescheid

Die Kosten werden mit öffentlich-rechtlichem Kostenbescheid erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kostenregelung tritt am 01.08.1993 in Kraft.